



Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 24.03.2026 – Auszug aus Drucksache 19/11406 –

Frage Nummer 49 mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordnete
**Doris
Rauscher**
(SPD)

Mit Blick auf die angekündigte Umstellung der Finanzierung der Kindertagespflege in Bayern von einer kindbezogenen Förderung hin zu einer Kindertagespflegepauschale frage ich die Staatsregierung, wie will sie bei der geplanten Umstellung sicherstellen, dass die Tagespflegepersonen auch weiterhin eine auskömmliche Finanzierung ihrer Angebote erhalten, wie bewertet die Staatsregierung die Sorge, dass Angebote der Kindertagespflege wegfallen könnten, wenn durch den im Verbändeverfahren befindlichen Gesetzentwurf die Finanzierung durch den geplanten Wegfall von kindbezogenen Förderaspekten wie Gewichtungsfaktoren oder die dann fehlende Verpflichtung durch die Kommunen zur Mitfinanzierung in gleicher Höhe nicht mehr im bisherigen Umfang gesichert ist, und welche Rückmeldung hat die Staatsregierung seitens der Kommunen zu dieser Neuregelung im Erarbeitungsprozess des Gesetzentwurfs erhalten (insbesondere mit Blick auf die Frage nach Auszahlungsmodellen und freiwilliger Mitfinanzierung)?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Kindertagespflegepersonen mit Pflegeerlaubnis im Sinne des § 43 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) haben nach § 23 Abs. 1 SGB VIII einen Rechtsanspruch auf eine laufende Geldleistung gegen den zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Diese umfasst gem. § 23 Abs. 2 SGB VIII die Erstattung angemessener Kosten, die der Kindertagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen, einen leistungsgerecht ausgestalteten Betrag zur Anerkennung ihrer Förderungsleistung, der den zeitlichen Umfang der Leistung und die Anzahl sowie den Förderbedarf der betreuten Kinder berücksichtigt, die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer angemessenen Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Altersversicherung der Kindertagespflegeperson und die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung. Die Höhe der laufenden Geldleistung wird von den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt. Diese bundesrechtlichen Vorgaben gelten bereits nach aktueller Rechtslage. Durch die geplante Reform des Landesrechts ergeben sich keine Änderungen.

Reformiert wird lediglich der staatliche Zuschuss zu diesen Kosten des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, wobei das staatliche Mittelvolumen zusätzlich um 10 Prozent erhöht werden soll. Die Verpflichtung zu einem kommunalen Anteil in mindestens gleicher Höhe nach Art. 20 Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) in der aktuellen Fassung richtet sich nicht an die einzelne Gemeinde. Der kommunale Anteil wird bereits jetzt vielerorts unmittelbar vom nach SGB VIII hierzu verpflichteten Träger der öffentlichen Jugendhilfen erbracht. Die (zusätzliche) Beteiligung einer Gemeinde an der Kindertagespflege ist demnach bereits nach aktueller Rechtslage freiwillig. Dies gilt insbesondere für das Sonderförderregime der einrichtungsähnlich geförderten Großtagespflege nach Art. 20a BayKiBiG.

Es ist originäre Planungsentscheidung der Kommune, ob und wie (Groß-)Tagespflege vor Ort unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Eltern zur Deckung des örtlichen Bedarfs herangezogen und entsprechend gefördert wird. Die Sorge eines grundsätzlichen Angebotswegfalls bewertet die Staatsregierung daher als unbegründet.

Stellungnahmen einzelner Kommunen im abgefragten Sinne liegen der Staatsregierung derzeit nicht vor.